

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ° Postfach 3726 ° 30037 Hannover

Rundverfügung G 12/2010

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-7 69
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (05 11) 12 41 - 130
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 27. Juli 2010
Aktenzeichen: GenA 3218-1 / 72, 73 R 230

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Neueinstellung von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Seit dem 1. Mai 2010 wird nach der Regelung des neuen § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind.
2. Privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die **im kinder- und jugendnahen Bereich** beschäftigt werden sollen, dürfen nur noch eingestellt werden, wenn dem Anstellungsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt wurde und dieses keine Eintragung wegen einer bestimmten Straftat enthält.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung G 6/2010 vom 27. April 2010 hatten wir bereits bestimmt, dass die Einstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in Einrichtungen und Diensten, deren Träger Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (u.a. Kindertageseinrichtungen) nur vorgenommen werden darf, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt worden ist und das Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht enthält.

Der Bundesgesetzgeber hat die Voraussetzungen für das erweiterte Führungszeugnis zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung aber noch weitergehend ge-

fasst. Weil vorrangig Kinder und Jugendliche schutzlos sind, wenn Sexualstraftaten von Personen begangen werden, die wegen ihrer beruflichen Stellung das besondere Vertrauen der Opfer genießen, wird künftig allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind. So können die potenziellen Arbeitgeber über alle einschlägigen Vorstrafen der Bewerber und Bewerberinnen Kenntnis erlangen und verhindern, dass diese im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis wird gemäß § 30a Abs. 1 BZRG einer Person auf Antrag erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 30a BZRG vorgesehen ist, oder
2. wenn das Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat eine hohe Priorität. So hat u.a. das Niedersächsische Kultusministerium einen Erlass angekündigt, nach dem von allen pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird, um Schüler und Schülerinnen künftig besser vor Missbrauch schützen zu können.

Wir bestimmen hiermit, dass die Einstellung von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden sollen (wie Erzieher und Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen, Psychologen und Psychologinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen, aber auch Lehrkräfte, Diakone und Diakoninnen und ggf. Hausmeister und Hausmeisterinnen), nur vorgenommen werden darf, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt worden ist und das Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat in den o.a. Fällen enthält. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Praktikanten und Praktikantinnen, Zivildienstleistenden und Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE, sog. „1-Euro-Job“). Das Führungszeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein. Die Kosten für dieses Führungszeugnis hat der Bewerber oder die Bewerberin zu tragen.

Der Bewerber oder die Bewerberin hat mit dem Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 2 BZRG eine schriftliche Aufforderung des neuen Anstellungsträgers vorzulegen, mit der dieser die Vorlage des erweiterten Führungszeugnis-

ses verlangt und zugleich bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen.

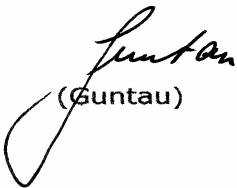
Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für die Personen, die kurzzeitig beschäftigt werden sollen (Vertretungskräfte und Aushilfen). Auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann bei diesem Personenkreis ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Einsatz dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kurzfristig zwingend erforderlich ist und die Beschäftigung schon wieder beendet sein wird, bevor das Führungszeugnis vorliegt (z.B. kurzfristige krankheitsbedingte Vertretung einer Erzieherin, Aushilfe bei der Essensausgabe in einer Schule). In diesen Fällen sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darauf hinzuweisen, dass eine erneute Beschäftigung – auch als Aushilfe oder Vertretung – nur möglich ist, wenn zuvor ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und das Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht enthält.

Im Anhang fügen wir ein Musterschreiben für das Verlangen des Anstellungsträgers auf Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei. Dieses Musterschreiben steht in unserem Intranet zum Herunterladen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass der Anstellungsträger im Bewerbungsverfahren das Recht hat, auch nach Vorstrafen zu fragen, wenn und soweit die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes dies erfordert. Das Fragerecht besteht somit in Bezug auf die o.g. Straftaten. Dieses Fragerecht widerspricht nicht den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Unsere Rundverfügung G 6/2010 vom 27. April 2010 wird durch diese Rundverfügung ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter und Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Mitarbeitervertretungen
Landessuperintendenturen
Landeskirchliche Einrichtungen
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.
Leitungsausschuss der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Musterschreiben

.....
(Anstellungsträger)

Ihre Bewerbung für die Anstellung als in

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

Sehr geehrte(r)

nach dem mit Ihnen geführten Bewerbungsgespräch nehmen wir in Aussicht, Sie als <Tätigkeitsbezeichnung> in der <Bezeichnung der Einrichtung> unserer Kirchengemeinde/des Kirchenkreises einzustellen.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen für ein besonderes Führungszeugnis geschaffen. Weil vorrangig Kinder und Jugendliche schutzlos sind, wenn Sexualstraftaten von Personen begangen werden, die wegen ihrer beruflichen Stellung das besondere Vertrauen der Opfer genießen, wird künftig allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein „erweitertes Führungszeugnis“ erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind.

Die Tätigkeiten, die Sie nach der in Aussicht genommenen Einstellung ausüben sollen, liegen im kinder- und jugendnahen Bereich. Voraussetzung für Ihre Einstellung ist daher, dass Sie uns ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen und dieses Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer bestimmten Straftat enthält.

Für Ihren Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses bestätigen wir hiermit, dass bei der Anstellung in der Kirchengemeinde/dem Kirchenkreis die Voraussetzung des § 30a Absatz 1 BZRG erfüllt sind.

Die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG ist bei der für Sie zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens zu beantragen. Die Kosten für das Führungszeugnis werden nicht <vom Anstellungsträger> übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Der/Die Vorsitzende
Der/Die stellvertretende Vorsitzende
Der/Die Bevollmächtigte